

5246/AB
vom **02.04.2021** zu **5210/J (XXVII. GP)**
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.158.901

Wien, am 26. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Februar 2020 unter der Nr. **5210/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage: Operation Luxor/Ramses“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4755/J XXVII. GP der Abgeordneten Dr. Krisper betreffend „Hintergründe der Aktion ‚Ramses/Luxor‘ gegen die Muslimbruderschaft am 9. November 2020“ vom 22. Dezember 2020 (4744/AB XXVII. GP) verwiesen werden, in der ich ausgeführt habe, dass eine Vielzahl von Fragen auf Inhalte bzw. Ergebnisse eines laufenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Graz abzielen, die keiner Beantwortung durch mich zugänglich sind. Ich habe ausdrücklich auf die Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 Strafprozessordnung) hingewiesen, um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen im anfragegegenständlichen Zusammenhang nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen. Entscheidungen darüber, ob bestimmte Ermittlungshandlungen vorgenommen werden oder nicht, obliegen den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Wahrnehmung der ihnen als Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 90a Bundes-Verfassungsgesetz) zukommenden Ermittlungsfunktion. Darauf gerichtete Fragen sind daher auch nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst. Dasselbe gilt für

Fragen nach konkreten Ermittlungsmaßnahmen und deren Ergebnissen. Bei der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage sind zudem die Verpflichtungen zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit sowie die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zu beachten.

Zu den Frage 1 bis 4:

- *An welchem Tag (konkretes Datum) wurden die Ermittlungen in der Causa aufgenommen?*
- *Durch welche Behörden wurden diese initiiert aufgrund welcher Rechtsgrundlagen und aufgrund welchen Tatsachensubstrats?*
- *Was war der konkrete Verdachtsmoment (Bitte um Angabe der konkreten Normen)?*
- *Inwiefern hat sich dieser Verdachtsmoment im weiteren Verlauf der Ermittlungen verdichtet?*

Wie ich bereits in der Beantwortung der Voranfrage ausgeführt habe, wird das noch nicht abgeschlossene Ermittlungsverfahren, das bisher ca. eineinhalb Jahre in Anspruch genommen hat, von der Staatsanwaltschaft Graz seit dem 30. August 2019 wegen § 278b Abs. 2 Strafgesetzbuch geführt. Zur Beantwortung dieser Fragen verweise ich daher auf das Bundesministerium für Justiz.

Zur Frage 5:

- *Welche Ressourcen wurden für diesen Einsatz aufgewendet?*

Im Rahmen dieses Einsatzes wurden die erforderlichen Personal- und Sachressourcen aufgewendet. Es waren zahlreiche Bedienstete mehrerer Landesämter Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sowie von weiteren Dienststellen der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres eingebunden. Aus Gründen der Amtsverschwiegenheit, des Persönlichkeitsschutzes aber auch aus polizeitaktischen Überlegungen kann ich dies Frage nicht näher beantworten.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Observationsstunden wurden durchgeführt (Bitte um Aufgliederung nach Bundesland)?*

Im Bundesland Steiermark wurden für Observationen 1.182 und im Bundesland Wien 1.471 Stunden aufgewendet.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- Über welchen Zeitraum erstreckten sich diese Observationen?
- Welche strafrechtlich relevanten Tätigkeiten wurden hierbei aufgedeckt?
- Über welchen Zeitraum erstreckte sich die Telefonüberwachung?
 - a. Wie viele Telefonnummern waren hierbei betroffen?
 - b. Wie viele Personen waren hierbei betroffen?
 - c. Wurden im Rahmen dieser Ermittlungen Personen abgehört, die schlussendlich nicht als Beschuldigte geführt werden?
 - i. Wenn ja, wie viele Personen sind es (aufgeschlüsselt nach Bundesland)?
 - ii. Wenn nein, auf welcher Grundlage wurden diese Personen abgehört?
 - iii. Wurden die betroffenen Daten bereits gelöscht?

Diese Fragen kann ich im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens nicht beantworten.

Zu den Fragen 10 und 11:

- Auf welcher Basis wurde der Name „Luxor“ für diese Operation ausgewählt?
- Auf welcher Basis wurde der vorherige Name „Ramses“ ausgewählt?

Bei diesen beiden Namen handelt es sich interne Operationsbezeichnungen.

Zu den Fragen 12 und 25:

- Weshalb entschied man sich ursprünglich am 02. November 2020 die Hausdurchsuchungen durchzuführen?
- Was war für die Wahl auf den 03. November bzw. 09. November für die HD ausschlaggebend?

Die für den Einsatz erforderlichen sicherheitsbehördlichen Ressourcen konnten für diese Termine bestmöglich koordiniert werden. Von näheren Ausführungen muss ich aus polizeitaktischen Gründen Abstand nehmen.

Zur Frage 13:

- Welche Behörde begann in Zusammenhang mit dieser Causa erstmalig mit Ermittlungen (konkrete Bezeichnung)?

Die Staatsanwaltschaft Graz erteilte am 30. August 2019 dem Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung auf Grund einer zuvor gemäß § 100 Abs. 3a Strafprozeßordnung übermittelten Sachverhaltsdarstellung die Anordnung zu

Ermittlungen wegen des Anfangsverdachtes des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 Strafgesetzbuch.

Zu den Fragen 14 und 18:

- *Wie viele Beschuldigte gibt es in der Causa (aufgeschlüsselt nach Bundesländern, Staatsbürgerschaft, Geschlecht)?*
- *Gegen wie viele der Beschuldigten waren bereits Ermittlungen in der genannten Causa anhängig?*
 - a. *Wie viele Verurteilungen liegen in der genannten (oder ähnlich) Causa aus vergangenen Zeiträumen vor?*

Diese Fragen kann ich im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens nicht beantworten.

Zu den Fragen 15 bis 17:

- *Gegen wie viele der Beschuldigten liegen aufrechte Waffenverbote vor?*
- *Wurden seit der HD gegenüber Beschuldigten oder sonstigen von der HD Betroffenen Waffenverbote verhängt?*
 - b. *Wenn ja, in wie vielen Fällen geschah dies und aufgrund welcher Tatsachen?*
- *Wie viele der Beschuldigten verfügen legal über Waffen (Waffenpass, etc.)?*

Derzeit liegen gegen zwei der Beschuldigten aufrechte Waffenverbote vor, die im Zuge der Hausdurchsuchungen auf Grund des Vorliegens von Tatsachen iSd § 12 Abs. 1 Waffengesetz verhängt wurden. Keiner der Beschuldigten verfügt derzeit legal über Waffen (Waffenpass, etc.).

Zu den Fragen 19 und 23:

- *Lag gegen eine/n oder mehrere Beschuldigte ein Tatverdacht vor?*
- *Wegen des Verstoßes gegen welche Rechtsnormen wurden die HD durchgeführt (Bitte um konkrete Ausführung)?*

Ich darf grundsätzlich auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 sowie 13 verweisen. Im Übrigen fällt die Beantwortung dieser Fragen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

Zur Frage 20:

- *Lagen Erkenntnisse über den Besitz von Waffen bei den Beschuldigten vor?*

Ja.

Zu den Fragen 21 und 22:

- *Welche Gefahreneinschätzung lag zu welchem Zeitpunkt gegenüber den Beschuldigten vor?*
- *Standen oder stehen Beschuldigte in der Caus auf "Gefährderlisten"?*
 - c. *Wenn ja, seit wann, auf welche und aufgrund welcher Tatsachen?*

Von einer Antwort zu diesen Fragen muss ich aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Abstand nehmen. Des Weiteren könnten aus jedweder Beantwortung zur Frage 22 – und sei es eine negative – Rückschlüsse gezogen werden. Ein Bekanntwerden, dass in einem bestimmten Bereich Ermittlungen geführt werden oder nicht, könnte aktuelle oder zukünftige Ermittlungen gefährden.

Zur Frage 24:

- *Wann und durch wen wurde der konkrete Termin der HD festgelegt?*
 - d. *Wer hat schlussendlich entschieden die HD durchzuführen?*
 - e. *Wer hat schlussendlich entschieden die HD mit Beteiligung der Cobra durchzuführen und weshalb?*

Nach Bewilligung der von der Staatsanwaltschaft Graz erlassenen Durchsuchungsanordnung durch das Landesgericht für Strafsachen Graz wurde das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Steiermark mit der Durchführung dieser Anordnungen beauftragt. Die Entscheidung, die Hausdurchsuchungen mit Beteiligung des Einsatzkommando Cobra durchzuführen, wurde aus kriminaltaktischen Erwägungen in Absprache mit allen beteiligten Organisationseinheiten getroffen.

Zur Frage 26:

- *Wie viele Hausdurchsuchungen fanden insg. im Kontext der genannten Causa statt (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum und Uhrzeit des Beginns der HD, Postleitzahl)?*
 - f. *Wie viele Wohneinheiten wurden durchsucht?*
 - g. *Wie viele Vereinsräume bzw. Geschäftsräume wurden durchsucht?*
 - h. *Wann wurden die richterlichen Beschlüsse für die HDs jeweils angesucht und genehmigt?*

Diese Fragen kann ich im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens nicht beantworten.

Zu den Fragen 27 und 28:

- *Sind Ihnen terroristische Aktivitäten der Muslimbruderschaft im Sinne des Strafgesetzbuches bekannt?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern?*
- *Weshalb kommt die Staatsanwaltschaft bzw. das BVT/LVT zum Schluss, dass es sich bei der Muslimbruderschaft um eine terroristische Organisation handelt? Welche Tatsachen waren hierbei ausschlaggebend?*
 - j. *Auf welchen Gutachten bzw. Tatsachen gründet sich diese Annahme?*
 - k. *Wer verfasste diese Gutachten?*
 - l. *Wie umfangreich sind diese Gutachten?*
 - m. *Auf welche wissenschaftlichen Erkenntnisse, Tatsachen und Informationen gründen sich diese Gutachten?*

Ich darf auf die Beantwortung zu den Fragen 1 bis 4 und 13 verweisen. Inhaltliche Auskünfte zu einem noch anhängigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren kann ich nicht erteilen. „Dominus litis“ des Verfahrens ist die Staatsanwaltschaft Graz.

Zu den Fragen 29 bis 33:

- *Wann erhielt Frau Nina Scholz den Auftrag für ihr Gutachten?*
 - n. *Weshalb fiel die Wahl auf sie?*
 - o. *Welche fachliche Expertise bringt sie im Zusammenhang mit der Causa mit?*
 - p. *Wurde sie für ihre Tätigkeiten vergütet?*
 - i. *Wenn ja, in welcher Höhe?*
 - q. *Wann und wie oft wurde Frau Nina Scholz als Zeugin einvernommen?*
- *Wann erhielt Herr Heiko Heinisch den Auftrag für ein Gutachten?*
 - r. *Weshalb fiel die Wahl auf ihn?*
 - s. *Welche fachliche Expertise bringt er im Zusammenhang mit der Causa mit?*
 - t. *Wurde er für seine Tätigkeiten vergütet?*
 - ii. *Wenn ja, in welcher Höhe?*
 - u. *Wann und wie oft wurde Herr Heiko Heinisch als Zeuge einvernommen?*
- *Wann erhielt Herr Lorenzo Vidino den Auftrag für sein Gutachten?*
 - v. *Weshalb fiel die Wahl auf ihn?*
 - w. *Welche fachliche Expertise bringt er im Zusammenhang mit der Causa mit?*

mit?

- x. Wurde er für seine Tätigkeiten vergütetet?
 - iii. Wenn ja, in welcher Höhe?
 - y. Wann und wie oft wurde Herr Lorenzo Vidino als Zeuge einvernommen?
- Von welcher Dienststelle wurden diese Gutachten in Auftrag gegeben?
- Welche Dienststelle hat die anschließenden Gespräche mit den Gutachtern durchgeführt?

Diese Fragen betreffen nicht meinen Zuständigkeitsbereich, sondern das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz. Die Bestellung von Gutachtern wie auch der Ausspruch über die Vergütung von Sachverständigen fällt in die Zuständigkeit der Behörden der Strafjustiz.

Zur Frage 34:

- Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um bei der HD eine Ansteckung mit Covid-19 zu verhindern (Präventionsmaßnahmen)?
 - z. Wie viele Personen befanden sich zum Zeitpunkt der HD in Quarantäne?
 - aa. Wurden die verschiedenen HD-Teams im Vorhinein darauf hingewiesen bzw. wurden diese Daten erhoben?
 - bb. Was geschah mit den sich in Quarantäne befindlichen Personen während der HD?
 - cc. Welchen MNS-Schutz trugen die verschiedenen HD-Teams (genaue Bezeichnung)?
 - dd. Wurde ein MNS-Schutz an die betroffenen Personen verteilt (genaue Bezeichnung)?
 - ee. Wie viele Beamte/Beteiligte an der HD mussten im folgenden Zeitraum (14 Tage ab dem 09. November 2020) in Quarantäne (aufgeschlüsselt nach Bundesland)?
 - ff. Sind bei beteiligten Beamten Krankheitsverläufe aufgetreten (ab stationärem Aufenthalt in einem Krankenhaus) (aufgeschlüsselt nach Bundesland)?
 - gg. Wie viele Beschuldigte/Angehörige/Mitbewohner mussten im folgenden Zeitraum (14 Tage ab dem 09. November 2020) in Quarantäne (aufgeschlüsselt nach Bundesland)?
 - hh. Sind bei Beschuldigte/Angehörigen/Mitbewohnern Krankheitsverläufe aufgetreten (ab stationärem Aufenthalt in einem Krankenhaus) (aufgeschlüsselt nach Bundesland)?

Die Einsatzkräfte haben im Zuge der Amtshandlungen die zu diesem Zeitpunkt in Wirksamkeit befindlichen, behördlich angeordneten Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie ergriffen und haben im Zuge des Einsatzes FFP2- bzw. FFP3-Schutzmasken und teilweise zusätzlich unter dem Helmvisier Schlauchmasken benutzt. Den betroffenen Personen wurden Schutzmasken (Einweg-/OP-Masken bzw. FFP1-Masken) zur Verwendung angeboten.

Bei den beteiligten Einsatzkräften gab es in Folge keine Krankheitsverläufe. Es war auch keiner der am Einsatz beteiligten Beamten in Quarantäne.

Eine Angehörige eines von der Hausdurchsuchung Betroffenen war zu diesem Zeitpunkt in Heimquarantäne. Die Angehörigen dieses Haushaltes wurden angewiesen, Schutzmasken zu tragen. Sie blieben vor Ort.

Von der Beantwortung der Unterpunkt h. und i. nehme ich mangels Zuständigkeit Abstand und darf auf die Gesundheitsbehörden verweisen.

Zur Frage 35:

- *Wurden bei allen Verdächtigen HDs durchgeführt?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
 - jj. Bei wie vielen wurde keine HD durchgeführt?*

Ich verweise auf die Nichtöffentlichkeit des laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.

Zur Frage 36:

- *Wie viele Beamte Ihres Ressorts waren im genannten Kontext jeweils und insgesamt im Einsatz (aufgeschlüsselt nach Bundesland)?*
 - kk. Welche Einheiten waren beim Eindringen in die jeweiligen Gebäude beteiligt (aufgeschlüsselt nach Bundesland)?*
 - iv. Nach welchen Kriterien wurden die Teams zusammengesetzt?*
 - v. Wie viele Beamte des BVT und der verschiedenen L VT waren an der HD beteiligt (aufgeschlüsselt nach Bundesland)?*
 - vi. Wie lange waren diese Teams am Operationstag im Einsatz (aufgeschlüsselt nach Bundesland)?*
 - vii. Zu welchem Zeitpunkt durften sich diese Beamte am Operationstag vom Dienst abmelden?*
- ll. Hat es bestimmte Anweisungen gegeben, wie mit den Betroffenen umgegangen*

werden soll?

mm. Hat es bestimmte Anweisungen gegeben, wonach konkret Ausschau gehalten werden soll?

Wie ich auch schon in der meiner Beantwortung der Voranfrage ausgeführt habe, war eine Vielzahl von Bediensteten mehrerer Landesämter Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sowie von weiteren Dienststellen der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres in Zuge der anfragegegenständlichen Amtshandlungen im Einsatz. Von einer näheren Beantwortung der diesbezüglichen Fragen sowie des Unterpunktes c. nehme ich aus Gründen des Datenschutzes, der Amtsverschwiegenheit sowie aus kriminal- und einsatztaktischen sowie staatspolizeilichen Überlegungen Abstand.

Einsatz- und Dienstzeiten sind prinzipiell abhängig vom konkreten Einsatz- bzw. Aufgabenbereich. Nach Beendigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben konnten sich die eingesetzten Beamten daher vom Dienst abmelden.

Im Zuge der Einsatzbesprechungen wurde insbesondere auf § 5 der Richtlinienverordnung – Achtung der Menschenwürde – hingewiesen.

Zur Frage 37:

In einem Interview im Falter vom 16.12.2020 äußerte Cobra-Kommandant Detlef Polay, dass bei den HD weibliche Kolleginnen in Zivil anwesend waren, um sich um die Kinder zu kümmern.

nn. Wie viele Kinder (bis 18 Jahre) waren im Zuge der HD anwesend (aufgeschlüsselt nach Bundesland)?

oo. Was wurden unternommen, um psychische Schäden bei Kindern hintanzuhalten?

pp. Wie wurden Kinder und Minderjährige während der HD behandelt?

qq. Trifft es zu, dass in einem Fall ein minderjähriger Junge gezwungen wurde über eine halbe Stunde auf dem Boden zu liegen, während von Polizisten eine Waffe auf seinen Kopf gerichtet wurde?

viii. Wenn ja, weshalb wurde derart gehandelt?

rr. Trifft es zu, dass in einem Fall einem minderjährigen Mädchen, von den anwesenden Polizisten nicht erlaubt wurde, die Toilette zu benutzen und dabei die Tür zu schließen?

ix. Wenn ja, weshalb wurde derart gehandelt?

Bei den Hausdurchsuchungen waren insgesamt ca. 60 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren anwesend.

Alle Beamten des Bundesministeriums für Inneres und der Landespolizeidirektionen sind in Bezug auf Amtshandlungen, bei denen Kinder involviert sein können, sensibilisiert. Es bestehen auch Anordnungen, dass bei Einsätzen, bei den Kinder betroffen sein können, Bedienstete herangezogenen werden, die über eine besondere Schulung im Umgang mit Kindern verfügen. Somit wurden weibliche Beamte zur Betreuung eingesetzt, es erfolgte keine Trennung von den Bezugspersonen (Mutter oder sonstige Angehörige) und es wurde unter möglichster Schonung der Betroffenen vorgegangen. In diesem Zusammenhang darf ich auch auf die §§ 5 und 6 der Richtlinienverordnung verweisen. Durch die einsatzführende Sachbearbeitung wurde an allen Örtlichkeiten, an denen Frauen oder Minderjährige vermutet wurden, zumindest eine weibliche Beamtin zur Amtshandlung hinzugezogen.

Die Darstellungen, die in den Unterpunkten d. und e. geschildert werden, entsprechen nicht den Tatsachen und sind nicht bekannt.

Zur Frage 38:

- *Wie viele Personen waren insgesamt auf Seiten der Betroffenen durch die HD betroffen (aufgeschlüsselt nach Bundesland)?*

Von den Hausdurchsuchungen waren in Wien, der Steiermark und Kärnten insgesamt rund 130 Personen betroffen. Von einer näheren Beantwortung dieser Frage nehme ich aus ermittlungstaktischen Überlegungen Abstand.

Zur Frage 39:

- *War die Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität (EGS) an den Hausdurchsuchungen in irgendeiner Form beteiligt?*

Ja.

Zu den Fragen 40 bis 42, 45 und 46, 70, 73 bis 76:

- *Kam es im Zuge der HD auf Seiten der Verdächtigen zu Verstößen gegen Strafgesetze? ss. Wenn ja, inwiefern und in wie vielen Fällen? (Bitte um Auflistung nach Verstoß und Bundesland)?*
- *Wurden Beamte im Zuge der HD verletzt?*
- *Wurden Beamte im Zuge der HD verbal angegriffen?*

- Wenn ja, welche Begriffe wurden verwendet?
- Wurden während der **HD** mit privaten Geräten (Smartphones oder ähnlich) Fotos durch Beamte aufgenommen?
 - tt. Wenn ja, wurden diese in Gruppen oder auf sozialen Netzwerken geteilt?
 - uu. Wenn ja, in welchem Kontext wurden diese versendet und wie wurden diese kommentiert?
- Wurden nach der **HD** (in Diensträumlichkeiten, etc.) mit privaten Geräten (Smartphones oder ähnlichem) Fotos durch Beamte aufgenommen?
 - vv. Wenn ja, wurden diese in Gruppen oder auf sozialen Netzwerken geteilt?
 - ww. Wenn ja, in welchem Kontext wurden diese versendet und wie wurden diese kommentiert?
- Ging es bei der „Anordnung zur sofortigen Vernehmung“ in erster Linie darum biometrische Daten der Beschuldigten zu sammeln?
- War er in weiterer Folge bei der Entscheidungsfindung eingebunden?
- Wurde Bundeskanzler Kurz im Vorhinein über diese Operation informiert?
- Wann wurden weitere Mitglieder der Bundesregierung informiert?
- Wer hat die einzelnen Mitglieder der Bundesregierung wann informiert?

Nein.

Zur Frage 43:

- Wurden Betroffene (Beschuldigte, Mitbewohner, Angehörige) im Kontext der *Causa* verletzt?
 - xx. Wenn ja, inwiefern?
 - yy. Wenn ja, wie viele Rechtsmittel sind diesbezüglich bei den zuständigen Behörden anhängig (aufgeschlüsselt nach Behörde und Rechtsmittel)?

Ich darf auf meine Beantwortung der Fragen 29 und 55 der Voranfrage 4755/J XXVII. GP vom 22. Dezember 2020 (4744/AB XXVII. GP) verweisen.

Zur Frage 44:

- Wurden Betroffene (Beschuldigte, Mitbewohner, Angehörige) im Kontext der *Causa* verbal angegriffen?
 - zz. Sind Ihnen Fälle bekannt wonach Frauen aufseiten der Betroffenen als „Huren“ bzw. „Schlampen“ beschimpft worden sind?

Nein, derartige Fälle sind mir und auch den zuständigen Landespolizeidirektionen nicht bekannt.

Zur Frage 47:

- *Wurden bei der HD auch Datenträger, etc. beschlagnahmt, die nicht den Beschuldigten gehören?*

Da diese Frage das anhängige, nichtöffentliche Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz betrifft, liegt die Beantwortung - auch hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse von beschlagnahmten Gegenständen - nicht in meiner Zuständigkeit.

Zur Frage 48:

- *Wie viele Personen waren am 9. November im Einsatzstab tätig?*

Von der Nennung der Anzahl der Personen, die in den jeweiligen Einsatzstäben tätig waren, nehme ich aus polizeitaktischen Überlegungen Abstand.

Zur Frage 49:

- *Wurde eine Änderung der Gefahreneinschätzung gegenüber den Beschuldigten nach den HD vorgenommen?
aaa. Wenn ja, inwiefern?
bbb. Wenn nein, weshalb nicht?*

Allgemein kann ich ausführen, dass Gefahreneinschätzungen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung nicht anlassbezogen, sondern fortlaufend erfolgen. Von einer konkreten Antwort zu dieser Frage muss ich aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Abstand nehmen.

Zu den Fragen 50 bis 55:

- *Wie viele Beschuldigte wurden festgenommen (aufgeschlüsselt nach Bundesland)?*
- *Wie viele Einvernahmen fanden statt (aufgeschlüsselt nach Personen)?*
- *Wie lange dauerten diese Verhöre?*
- *Welche Fragen wurden gestellt (konkrete Fragenliste)?*
- *War diese Fragenliste bereits im Vorhinein erstellt?*
- *Wer hat diese Fragenliste erstellt?*

Es kam zu keinen Festnahmen, jedoch wurden, wie ich bereits zu den Fragen 38 bis 43 der Voranfrage geantwortet habe, 30 Personen zur sofortigen Vernehmung vorgeführt. Verhöre fanden nicht statt. Der Fragenkatalog wurde von der das Ermittlungsverfahren

führenden Staatsanwaltschaft Graz im Zusammenwirken mit Dienststellen der Landespolizeidirektionen erstellt. Im Übrigen darf ich auf die Nichtöffentlichkeit des nicht abgeschlossenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens hinweisen.

Zur Frage 56:

- *Bestand mit Stand November 2020 die Gefahr, dass die Beschuldigten eine terroristische Tat in Österreich zu begehen planten?*

Auch diese Frage kann ich unter Hinweis auf die Nichtöffentlichkeit des staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahrens nicht beantworten.

Zu den Fragen 57 und 59 bis 62:

- *Wie viele Stand-PCs, Laptops, Smartphones, Festplatten und weitere Datenträger wurden beschlagnahmt (aufgeschlüsselt nach Bundesland)?*
ccc. *Wie viele dieser Geräte wurden inzwischen wieder an die Besitzer ausgefolgt?*
- *Wie viele Waffen oder Sprengstoff wurden im Zuge der HD sichergestellt?*
- *Wurden bei der HD auch illegale Waffen bzw. Kriegsmaterial sichergestellt?*
ddd. *Wenn ja, in welchem Ausmaß?*
- *Wie viel Schuss Munition wurde sichergestellt?*
- *Wie viel Bargeld wurde beschlagnahmt (aufgeschlüsselt nach Bundesland)?*
eee. *Weshalb wurde es beschlagnahmt?*
- *Wurde das Bargeld inzwischen wieder ausgefolgt?*
x. *Wenn ja, in welchem Ausmaß?*
xi. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in meine Zuständigkeit, da die Staatsanwaltschaft Graz „dominus litis“ des Ermittlungsverfahrens ist.

Zur Frage 58:

- *Welche Dienststellen sind für die kriminaltechnische Auswertung zuständig?*

Die kriminaltechnischen Auswertungen werden im Bereich der jeweiligen Landespolizei-direktionen vorgenommen.

Zur Frage 63:

- *Bundesminister Nehammer verlautbarte, dass der Fund von 100.000 Euro in bar „ein klares Indiz, [...] für die Terrorfinanzierung [...] seien. Die Betroffenen haben*

sich anschließend medial zu Wort gemeldet und Bundesminister Nehammer widersprochen.

ggg. Weshalb ist der Besitz von Euro 100.000 in bar ein klares Indiz für Terrorfinanzierung?

hhh. Weshalb hat Bundesminister Nehammer den Ermittlungen vorgegriffen?

iii. Hat es zu diesem Zeitpunkt bereits Erkenntnisse gegeben, wofür das Geld verwendet wird?

jjj. Hat Bundesminister Nehammer den Betroffenen zu Unrecht eine Straftat vorgeworfen?

xii. Inwiefern ist dies nicht der Fall?

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen. Überdies betreffen diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres.

Die Frage nach bereits gewonnenen Erkenntnissen betreffend die Verwendung des Geldes betrifft ein noch anhängiges nichtöffentliches staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren und ist daher keiner Beantwortung zugänglich.

Zur Frage 64:

- *Wie viele im Zuge der HD sichergestellten Objekte verstößen gegen das Verbotsgezetz, Symbolgesetzt, etc.?*

Es wurden keine Objekte, die gegen das Verbotsgezetz, das Symbolgesetz etc. verstößen würden, sichergestellt.

Zur Frage 65:

- *Wurden andere strafrechtlich relevante Gegenstände gefunden?*
- kkk. Wenn ja, in welchem Ausmaß?*

Um etwaige Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen und im Hinblick darauf, dass diese in den Zuständigkeitsbereich der Behörden der Strafjustiz fallen, sind diese Fragen keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

Zur Frage 66:

- Welcher konkrete Rechtsgrund im Sinne der StPO rechtfertigte die HD?

Die Beantwortung dieser Frage obliegt den zuständigen Behörden der Strafjustiz.

Zur Frage 67:

- In einem Interview im Falter kommt eine verlorene Patrone der Cobra zur Sprache.
 - III. Handelt es sich hierbei um Munition, die der Cobra zugeordnet werden kann?
 - mmm. Weshalb wurde Munition mit diesem Kaliber bei der Razzia mitgenommen?
 - nnn. Um welches Kaliber handelt es sich hierbei?
 - ooo. In welchen beispielhaften Fällen kommt eine solche Munition zum Einsatz?
 - ppp. Wann ist dem zuständigen Beamten der Verlust einer Patrone aufgefallen (konkretes Datum)?
 - qqq. Was wurde unternommen, um diese Patrone aufzufinden?
 - rrr. Wie ist der Verlust konkret zustande gekommen? Bitte um eine konkrete Beschreibung des Sachverhaltes.
 - sss. Wurde der Verlust der Patrone ordnungsgemäß protokolliert?
 - ttt. Wenn ja, inwiefern?

Die Patrone kann dem Einsatzkommando Cobra zugeordnet werden. Von einer näheren Beschreibung waffenspezifischer Informationen bzw. der Einsatzausstattung nehme ich aus polizei- und einsattaktischen Gründen Abstand. Durch das Bekanntwerden könnten aktuelle oder zukünftige Einsätze gefährdet und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert werden, was zu einer Gefährdung für Leib und Leben führen kann. Der Einsatz von Dienstwaffen ist durch das Waffengebrauchsgesetz 1969 geregelt.

Im Rahmen einer Materialkontrolle ist am 11. Dezember 2020 der Verlust der Patronen aufgefallen, woraufhin eine sofortige Nachschau eingeleitet wurde. Im Zuge des Hantierens mit einem Öffnungswerkzeug ist einem Beamten eine ihm zugewiesene Magazintasche auf den Boden gefallen, wobei durch den Aufprall offensichtlich eine Patrone aus dem Magazin herausfiel. Das Magazin wurde umgehend wieder aufgehoben. Das Hauptaugenmerk der Beamten war zu diesem Zeitpunkt auf das weitere Einsatzgeschehen, insbesondere auf das gesicherte Vorgehen und die Durchführung der Amtshandlung, gerichtet. Zudem herrschte zur Einsatzzeit Morgendämmerung und die Lichtverhältnisse waren dementsprechend schlecht, sodass die herausgefallene lose Patrone zu diesem Zeitpunkt nicht erkannt wurde. Der Patronenverlust wurde ordnungsgemäß schriftlich an die zuständigen Stellen unter Anführung des Sachverhalts gemeldet.

Zu den Fragen 68 und 69:

- *Welche Dienststelle hat diese Fragen für die der HD folgenden Einvernahmen ausgearbeitet?*
- *Wurde allen Beschuldigten dieselben Fragen gestellt?*

Wie ich bereits mehrfach sowohl bei der Beantwortung der Voranfrage 4755/J XXVII. GP als auch bei der Beantwortung dieser Anfrage ausgeführt habe, wurde der Fragenkatalog von der das Ermittlungsverfahren führenden Staatsanwaltschaft Graz im Zusammenwirken mit Dienststellen der Landespolizeidirektionen erstellt. Allen zur Vernehmung vorgeführten Personen wurden die gleichen Fragen gestellt.

Zur Frage 71:

- *Wann wurde Bundesminister Nehammer über die geplante Operation erstmals informiert?*

Wie ich bereits in der Beantwortung der Voranfrage 4755/J XXVII ausgeführt habe, wurde ich im zeitlich unmittelbaren Vorfeld der auf Grund des großen Ausmaßes und der deshalb vorhersehbaren medialen Relevanz über diese Operation informiert.

Zur Frage 72:

- *Wurde der Herr Innenminister auch während der Operation informiert?*
uuu. *Wenn ja, inwiefern?*

Während der Operation fand ein allgemeines Lagebriefing über den Einsatzverlauf im BVT Einsatzstab statt.

Zur Frage 77:

- *Hat es bezüglich dieser Operation einen Informationsaustausch zwischen den österreichischen Behörden insb. dem BVT und ausländischen Staatsschutzbehörden oder Sicherheitsbehörden gegeben?*
vvv. *Wenn ja, wann ist dieser Kontakt zustande gekommen?*
www. *Wenn ja, auf welcher Ebene verlief dieser Kontakt und was war der Inhalt der Kommunikation?*
xxx. *Waren Mitglieder der Bundesregierung darüber informiert?*
yyy. *Wenn ja, welches Mitglied war darüber informiert?*
zzz. *Hat es nach den HDs einen weiteren Informationstausch zwischen den beiden Behörden gegeben?*
xiii. *Wenn ja, welche Informationen wurden hier ausgetauscht?*

aaaa. Um welchen konkreten Behörden handelt es sich hierbei?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung steht laufend in enger Kooperation und Informationsaustausch mit ausländischen Sicherheitsbehörden und Partnerdiensten. Auf Grundlage einer Abwägung der Interessen Österreichs an einer internationalen Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden und dem parlamentarischen Interpellationsrecht ist es nach Art. 20 Abs. 3 B-VG geboten, von einer eingehenden Beantwortung dieser Fragen Abstand zu nehmen.

Zu den Fragen 78 und 79:

- *Im Verfassungsschutzbericht 2018 wird die Muslimbruderschaft erwähnt (S.16). Weshalb wurde diese im Bericht von 2018 erwähnt?*
- *Im Verfassungsschutzbericht 2019 wird die Muslimbruderschaft nicht erwähnt. Weshalb wird diese nicht erwähnt?*

bbbb. Was hat sich zum Vorjahr verändert?

Der jährliche Verfassungsschutzbericht soll der Bevölkerung einen Überblick über die Arbeit des Verfassungsschutzes bieten, um ihr einen beispielhaften Einblick in die unterschiedlichen Aufgabenstellungen zu ermöglichen. Neben den allgemeinen Themen und Lagebildern bietet der Verfassungsschutzbericht zum Teil auch themenspezifische Fachbeiträge. Die Schwerpunkte der Berichterstattung im Rahmen des allgemeinen Lagebildes waren im Jahr 2018 zum Phänomenbereich Islamistischer Extremismus und Terrorismus sowie auf den „Politischen Islam“ in Österreich sowie im Jahr 2019 unter anderem auf Jihad-Reisende und Flüchtlings- und Gefangenengelager in Syrien gelegt. Die Setzung verschiedener Themenschwerpunkte im Rahmen eines öffentlichen Verfassungsschutzberichts ermöglicht keinerlei Rückschluss auf etwaig verändernde Lagebilder oder mögliche Aufgabenstellungen der Staatsschutzbehörden.

Karl Nehammer, MSc

